

– ISIN DE 000A0B7EZ7 (WKN A0B7EZ) –

Wir laden unsere Aktionäre ein zur  
**Ordentlichen Hauptversammlung**  
der YOUNIQ AG  
Frankfurt am Main

am Freitag, den 11. Juni 2010, um 10:00 Uhr im Maritim Hotel Frankfurt, Theodor-Heuss-Allee 3, 60486 Frankfurt am Main, Salon München.

## A.

### Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2009, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, Abs. 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.youniq-group.de/investor-relations/hauptversammlung.html> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 60311 Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 28, sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04109 Leipzig, Augustusplatz 9, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands (einschließlich des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds) für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

#### **5. Wahl zum Aufsichtsrat**

Mit schriftlicher Erklärung vom 28. April 2010 hat Herr Matthias Sprenger sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juni 2010 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 6. Fall Aktiengesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat verfügt mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juni 2010 mit Herrn Daniel Schoch und Herrn Martin Hitzer nur noch über zwei Mitglieder. Daher ist die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich.

Die Hauptversammlung ist an den folgenden Wahlvorschlag nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds die folgende Person zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

Herrn Dr. Georg Reul, Diplom-Kaufmann, Mitglied des Vorstands der IVG Immobilien AG, Bonn.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften von Herrn Dr. Reul in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitgliedschaft im Beirat der Goldbeck GmbH, Bielefeld.

#### **6. Beschlussfassungen über die Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**

##### **a) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Youniq München GmbH**

Die Youniq München GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main als abhängiges Unternehmen und die YOUNIQ AG als herrschendes Unternehmen haben am 28. April 2010 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der YOUNIQ AG. Ferner bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Youniq München GmbH sowie der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Youniq München GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

### **YOUNIQ AG**

mit dem Sitz in Frankfurt am Main  
- nachstehend "Muttergesellschaft" genannt -

und

### **Youniq München GmbH**

mit dem Sitz in Frankfurt am Main  
- nachstehend "Tochtergesellschaft" genannt -

-----

## **§ 1**

### **Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## **§ 2**

### **Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt entsprechend der derzeit geltenden Fassung des § 301 Aktiengesetz der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der gemäß § 300 Aktiengesetz in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und um den Betrag, der nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch ausschüttungsgesperrt ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Die Gewinnabführung darf den in § 301 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge

während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.

- (3) *Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.*
- (4) *Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Gewinnabführung und Verlustausgleich ist jeweils mit dem Bilanzstichtag der Tochtergesellschaft fällig und ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit §§ 352, 353 Handelsgesetzbuch mit derzeit 5% p.a. zu verzinsen.*

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) *Dieser Vertrag wird in Bezug auf die Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme der Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht - rückwirkend erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2010 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.*
- (2) *Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Er kann erstmals zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden, in dem die Mindestlaufzeit endet, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2015. Danach kann der Vertrag zu jedem folgenden Kalenderjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.*
- (3) *Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.*
- (4) *Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.*

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) *Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.*
- (2) *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- (3) *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts*

*nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.*

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstands der YOUNIQ AG und der Geschäftsführung der Youniq München GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet (§ 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung).

Derzeit hält die CAMPUS REAL ESTATE GmbH, welche selbst zu 94,9% von der YOUNIQ AG und zu 5,1% von der AF ATHENA GmbH & Co. KG gehalten wird, sämtliche Anteile am Stammkapital der Youniq München GmbH. Sowohl die unmittelbare Alleingesellschafterin der Youniq München GmbH, die CAMPUS REAL ESTATE GmbH, als auch deren unmittelbare und mittelbare Gesellschafter haben ausdrücklich auf Ausgleichszahlung und Abfindung gemäß §§ 304, 305 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung verzichtet. Eine Prüfung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Aktiengesetz in entsprechender Anwendung war gleichwohl erforderlich, da sich nicht alle Anteile der Youniq München GmbH in der Hand der YOUNIQ AG befanden bzw. befinden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft, die das Landgericht Frankfurt am Main auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der YOUNIQ AG und der Geschäftsführung der Youniq München GmbH als sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) ausgewählt und bestellt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der YOUNIQ AG als herrschendes Unternehmen und der Youniq München GmbH, Frankfurt am Main, als abhängiges Unternehmen vom 28. April 2010 wird zugestimmt.

**b) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der YOUNIQ München II GmbH**

Die YOUNIQ München II GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main als abhängiges Unternehmen und die YOUNIQ AG als herrschendes Unternehmen haben am 28. April 2010 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der YOUNIQ AG. Ferner bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der YOUNIQ München II GmbH sowie der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der YOUNIQ München II GmbH.

Der Vertrag hat, von der Bezeichnung der Vertragsparteien abgesehen, den identischen Wortlaut wie der unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) abgebildete Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstands der YOUNIQ AG und der Geschäftsführung der YOUNIQ München II GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet (§ 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung).

Derzeit halten die CAMPUS REAL ESTATE GmbH 94,8% und die AF HEKATE GmbH & Co. KG 5,2% der Anteile am Stammkapital der YOUNIQ München II GmbH. Sowohl die unmittelbaren Gesellschafter der YOUNIQ München II GmbH, die CAMPUS REAL ESTATE GmbH und die AF HEKATE GmbH & Co. KG, als auch deren unmittelbare und mittelbare Gesellschafter haben ausdrücklich auf Ausgleichszahlung und Abfindung gemäß §§ 304, 305 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung verzichtet. Eine Prüfung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Aktiengesetz in entsprechender Anwendung war gleichwohl erforderlich, da sich nicht alle Anteile der YOUNIQ München II GmbH in der Hand der YOUNIQ AG befanden bzw. befinden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft, die das Landgericht Frankfurt am Main auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der YOUNIQ AG und der Geschäftsführung der YOUNIQ München II GmbH als sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) ausgewählt und bestellt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der YOUNIQ AG als herrschendes Unternehmen und der YOUNIQ München II GmbH, Frankfurt am Main, als abhängiges Unternehmen vom 28. April 2010 wird zugestimmt.

#### **Hinweis zu Tagesordnungspunkt 6:**

Die folgenden Unterlagen können im Internet unter <http://www.youniq-group.de/investor-relations/hauptversammlung.html> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 60311 Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 28, sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04109 Leipzig, Augustusplatz 9, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Ferner liegen die Unterlagen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

1. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der YOUNIQ AG und der Youniq München GmbH vom 28. April 2010,
2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der YOUNIQ AG für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009,
3. den Jahresabschluss der Youniq München GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2009,
4. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der YOUNIQ AG und der Geschäftsführung der Youniq München GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der YOUNIQ AG und der Youniq München GmbH vom 28. April 2010,
5. der nach § 293e Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete Bericht des gerichtlich ausgewählten und bestellten Vertragsprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, über die Prüfung des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der YOUNIQ AG und der Youniq München GmbH vom 28. April 2010;

6. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der YOUNIQ AG und der YOUNIQ München II GmbH vom 28. April 2010,
7. die Jahresabschlüsse der YOUNIQ München II GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2008 und das Geschäftsjahr 2009,
8. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der YOUNIQ AG und der Geschäftsführung der YOUNIQ München II GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der YOUNIQ AG und der YOUNIQ München II GmbH vom 28. April 2010,
9. der nach § 293e Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete Bericht des gerichtlich ausgewählten und bestellten Vertragsprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der YOUNIQ AG und der YOUNIQ München II GmbH vom 28. April 2010.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung am 23. Juni 2009 erteilte und bis zum 22. Dezember 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, in der Zeit bis zum 10. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu zehn von Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr gemäß §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, nicht mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Aktienkurse der YOUNIQ-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangehenden letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als fünf von Hundert über- und nicht mehr als fünf von Hundert unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so ist dieser zulässig, wenn der Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Aktienkurse der YOUNIQ-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Kaufangebots vorangehenden letzten zehn Börsentagen um nicht mehr als zehn von Hundert über- und um nicht

mehr als zehn von Hundert unterschreitet bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung des formellen Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den betreffenden Durchschnittskurs der letzten zehn Börsentage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden (lit. b)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, soweit diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt der Aktienkurse der YOUNIQ-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten fünf Börsentagen. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 10 Prozent. Maßgeblich ist das Grundkapital im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen eines genehmigten Kapitals ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht auszugeben sind, sofern die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden (lit. b)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegen- oder Teilgegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) zu verwenden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden (lit. b)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um die Bezugs- und/oder Umtauschrechte aus von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht zu erfüllen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorstehenden (lit. b)) Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen, d.h. auch mehrfach, ausgeübt werden.

**B.****Bericht des Vorstands****Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz:**

Mit Tagesordnungspunkt 7 soll die bis zum 22. Dezember 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung erneuert werden, wodurch die YOUNIQ AG bis zum 10. Juni 2015 ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz dürfen auf die im Rahmen dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese dann ggf. bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, nicht mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag auch berechtigt, die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können die von der YOUNIQ AG erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung der Hauptversammlung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen Barleistung zu einem Preis veräußert werden, dessen betragsmäßiger Wert den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen oder anderen Investoren Aktien der Gesellschaft anbieten und/oder den Aktionärskreis der Gesellschaft erweitern zu können. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit der Festlegung eines Durchschnittskurses für den maßgeblichen Börsenpreis soll gewährleistet werden, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden. Diese Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gegen eine Barleistung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgeschlossen wird, auf insgesamt höchstens zehn von Hundert des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert werden, wenn dieses dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn von Hundert des Grundkapitals Bezugsrechte der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgeschlossen werden. Diese Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrecht erhalten wollen und denen auf diese Weise

grundsätzlich die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft durch Kauf von YOUNIQ-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegen- oder Teilgegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung von Beteiligungen) oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, d.h. gegen Sachleistung, einzusetzen. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Vor diesem Hintergrund ist es für die weitere Entwicklung und Verstärkung der Marktstellung der Gesellschaft von Bedeutung, dass sie die Möglichkeit erhält, im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie geeignete Beteiligungen nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern auch im Wege einer Sachgegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Gesellschaft steht derzeit auch das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung. Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien stellt insoweit eine Ergänzung zum genehmigten Kapital der Satzung dar. Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auch ohne Kapitalerhöhung nutzen zu können. Da eine solche Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zudem meist kurzfristig im Wettbewerb mit anderen Erwerbsinteressenten und unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit erfolgen muss, ist die Ermächtigung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erforderlich. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sobald sich Möglichkeiten zum Erwerb einer Beteiligung konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Beteiligungsstrategie der Gesellschaft hält und wenn der Erwerb gegen Hingabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und demzufolge von der Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als der Wert der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der hinzugebenden YOUNIQ-Aktien steht. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre nur erteilen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, um Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus den von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht zu erfüllen. Es kann zweckmäßig sein, anstelle der Nutzung des bedingten Kapitals ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten einzusetzen.

Schließlich können die auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen, d.h. auch mehrfach, ausgeübt werden.

Über eine etwa erfolgte Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb bzw. zur Verwendung eigener Aktien wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Der vorstehende Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 kann im Internet unter <http://www.youniq-group.de/investor-relations/hauptversammlung.html> und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft in 60311 Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 28, sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04109 Leipzig, Augustusplatz 9, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts zugesandt. Ferner liegt der Bericht während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus.

## C.

### **Weitere Angaben zur Einberufung**

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmen im Zeitpunkt der Einberufung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 7.050.000,00 und ist eingeteilt in 7.050.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmen im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 7.050.000 beträgt.

#### **Anmeldung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 19 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines vom depotführenden Institut ausgestellten Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 21. Mai 2010, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag), beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 4. Juni 2010, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

YOUNIQ AG  
c/o BADER & HUBL GmbH  
Wilhelmshofstraße 67  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefax: 07142 - 788667-11  
E-Mail: [hauptversammlung@baderhubl.de](mailto:hauptversammlung@baderhubl.de)

Für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts gilt als Aktionär nur derjenige, der den Aktienbesitz nachweist. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts richten sich - neben der Notwendigkeit zur Anmeldung - nach dem Aktienbesitz zum Nachweisstichtag. Hiermit ist keine Sperre für die Verfügung von Aktien verbunden, eine Veräußerung oder ein Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen mehr auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts.

#### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Daneben bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Soweit die Vollmacht nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige von § 135 Aktiengesetz erfasste Personen oder Institutionen gerichtet ist, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung der Textform (§ 126b BGB). Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Personen besteht kein gesetzliches oder satzungsmäßiges Formerfordernis; allerdings sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung können der Gesellschaft per Post oder Telefax sowie per E-Mail an die nachfolgende Adresse übermittelt werden:

YOUNIQ AG  
c/o BADER & HUBL GmbH  
Wilhelmshofstraße 67  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefax: 07142 - 788667-11  
E-Mail: [hauptversammlung@baderhubl.de](mailto:hauptversammlung@baderhubl.de)

Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Weisungen zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Diejenigen Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, sollten hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht, verwenden. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Vollmachten und Weisungen oder deren Widerruf sind der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 9. Juni 2010, 24:00 Uhr, unter der oben genannten Adresse per Post, Telefax oder E-Mail zukommen zu lassen. Später eingehende Vollmachten, Weisungen oder Widerrufe können nicht berücksichtigt werden.

### **Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 Aktiengesetz**

Gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 352.500 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. Mai 2010, 24:00 Uhr, unter nachfolgender Adresse zugehen:

YOUNIQ AG  
Investor Relations  
Augustusplatz 9  
04109 Leipzig  
Telefax: 0341 - 30860100  
E-Mail: [ir@youniq.de](mailto:ir@youniq.de)

**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 Aktiengesetz**

Aktionäre können der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 27. Mai 2010, 24:00 Uhr, unter Angabe ihres Namens und Nachweis der Aktionärseigenschaft Anträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 Aktiengesetz sowie Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 Aktiengesetz an die nachstehende Adresse übersenden:

YOUNIQ AG  
Investor Relations  
Augustusplatz 9  
04109 Leipzig  
Telefax: 0341 - 30860100  
E-Mail: ir@youniq.de

Anderweitig adressierte Anträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Anträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.youniq-group.de/investor-relations/hauptversammlung.html> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

**Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 Aktiengesetz**

Gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

**Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Der Inhalt dieser Einberufung, die Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, die nach § 124a Aktiengesetz der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und die Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.youniq-group.de/investor-relations/hauptversammlung.html> zur Verfügung. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz finden sich ebenfalls unter dieser Adresse.

Frankfurt am Main, im April 2010

**YOUNIQ AG**

**Der Vorstand**